

# Impuls zur Mieterstrom-VO gem. § 95 EEG 2017

## Definition, Markteintrittsbarrieren, Potenziale und Vorschläge

Markus Meyer  
Leiter Politik  
BSW-Solar

AG 3 Plattform Strommarkt,  
BMWi, den 22.09.2016



# Definition Mieterstrom

---

- Mieterstrom kann als dezentral / vor Ort erzeugter Strom aus PV-Anlagen (und/oder KWK-Anlagen) definiert werden, der direkt vor Ort von den Mietern in Mehrfamilienhäusern oder gewerblichen Gebäuden genutzt wird.
- Der direkt vor Ort erzeugte und verbrauchte Strom „nutzt“ nicht das „öffentliche Stromnetz (Verteilnetz)“.
- Direktlieferung ist nach dem EEG zulässig (§ 20 Abs. 3 Nr. 2 EEG 2014):
  - Anlagenbetreiber können jederzeit „den Strom vollständig oder anteilig an Dritte veräußern, sofern diese den Strom in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage verbrauchen und der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird.“
  - Charakteristisch:
    - Lieferung an einen Dritten (KEINE Personenidentität)
    - in unmittelbarer räumlicher Nähe
    - ohne Durchleitung durch ein Netz

# VO-Mieterstrom

---

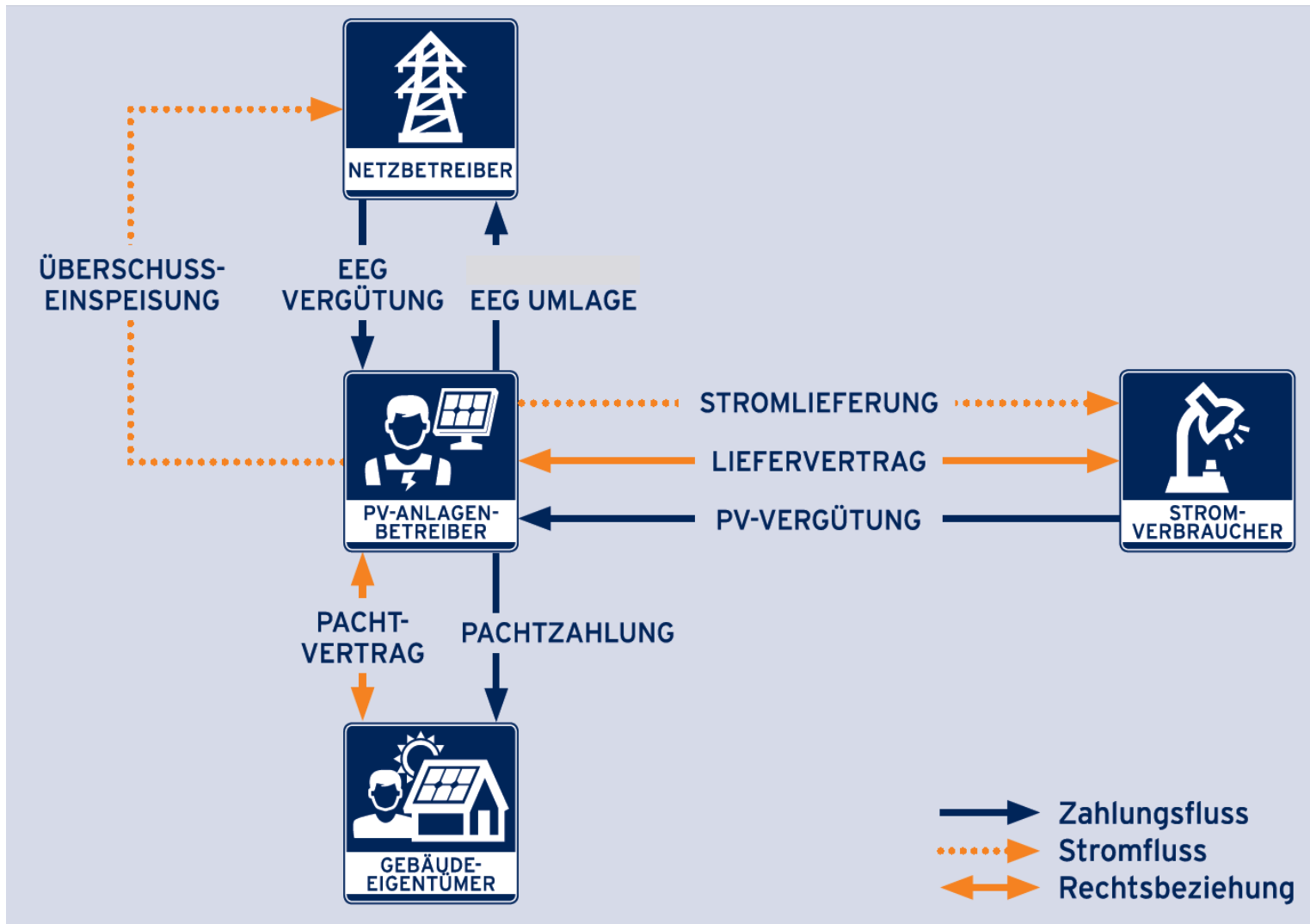
## „§ 95 Weitere Verordnungsermächtigungen:

Die Bundesregierung wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zur Förderung von Mieterstrommodellen zu regeln, dass **Betreiber von Solaranlagen** eine verringerte EEG-Umlage für Strom aus ihrer Solaranlage zahlen müssen, wenn

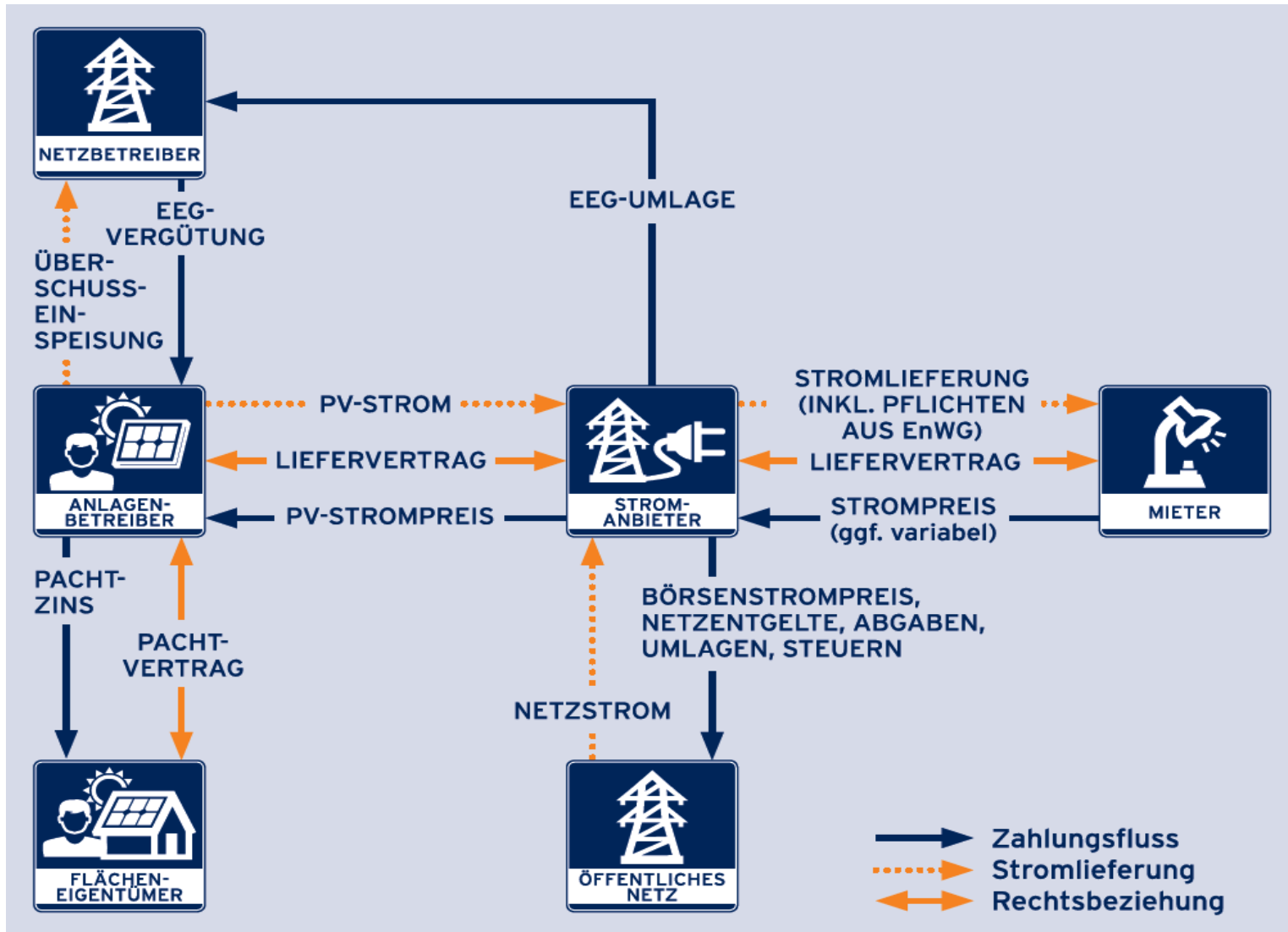
- a) die Solaranlage auf, an oder in **einem Wohngebäude** installiert ist und
- b) der Strom zur Nutzung **innerhalb des Gebäudes**, auf, an oder in dem die Anlage installiert ist, an einen Dritten geliefert wird;

dabei kann zwischen verschiedenen Anlagengrößen oder Nutzergruppen unterschieden werden“

# Ausschließliche Solarstromlieferung - Akteursstruktur



# Vollständige Stromlieferung - Akteursstruktur



# Welche Marktbarrieren sind zu überwinden?

---

- wirtschaftliche Barrieren
- rechtliche Barrieren
- technische Barrieren
- administrative Barrieren

# Wirtschaftliche Barrieren (Bsp.)

---

- Zahlung der vollen EEG-Umlage
- Fälligkeit einer Dachpacht
- Initialer Aufwand zur Einrichtung des Mieterstrommodells
- Marketing und Vertriebsaufwendungen
- Erhöhte Kosten für Summenzähler, Messkonzept, Zweirichtungszähler, (evtl. Wandler nach TAB 2007 Ausgabe 2011 bzw. VDE-AR-N-4101 und den erforderlichen Schrank), Kosten für Daten-Kommunikation Fernsteuerbarkeit etc.)
- Bei Anlagen größer 30 kW und Stromverbräuchen größer 100.000 kWh sind ggf. RLM-Messungen (Registrierende Leistungsmessung) erforderlich, die wiederum auch bei den periodisch anfallenden Kosten deutlich teurer sind als bei SLP Messgeräten (Standard Last Profil)

# Rechtliche Barrieren (Bsp.)

---

## Gewerbesteuerschädlichkeit von Mieterstrom

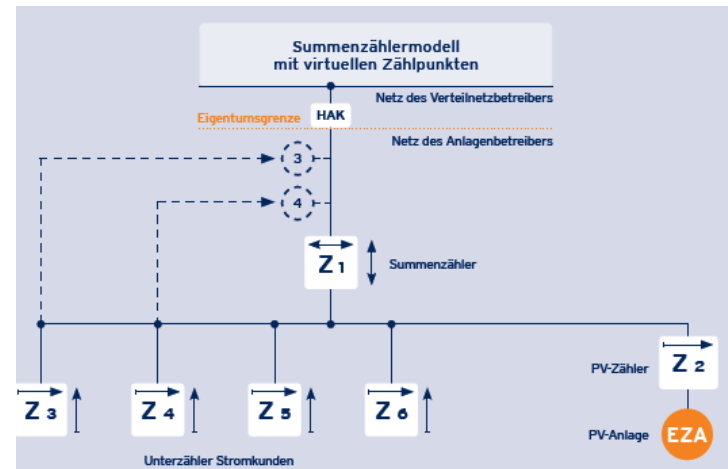
- Wenn „die Wohnungswirtschaft“ Anbieter eines Mieterstrom-Produktes ist und damit Umsätze generiert, geht das Privileg der erweiterten Gewerbesteuerkürzung verloren.
- Einhaltung aller Rechten und Pflichten eines Stromlieferanten



# Wirtschaftlich-Technische Barrieren (Bsp.)

## Hohe Kosten durch aufwändige Zählerkonzepte

- Zwar bietet das Messkonzept „Summenzählermodell“ eine kostengünstige Alternative, es wird aber oft bei den Verteilnetzbetreibern erst nach zeitaufwändigen Diskussionen akzeptiert.
- Vereinheitlichte und standardisierte Messkonzepte, Abrechnungssystematik und Umsetzungspraxis, speziell bei komplexeren Systemen (KWK, PV, Speicher, E-Mobilität,...) rufen hohe Kosten hervor.



# Administrative Barrieren

---

## **Hohe Marketingintensität für Kundenakquise und unnötige Auflagen**

- Hohe Beteiligungsquoten erfordern kostenintensive Marketingmaßnahmen
- umfangreiche Veröffentlichungs-, Registrierungs- und Meldepflichten für verschiedene Marktakteure durch REMIT

# Erschließbares Potenzial

---

- Zielgruppe für den Absatz von MieterStrom sind
  - Private Mieter in Mehrfamilienhäusern
  - WEGs
  - Gewerbliche Mieter
  - Wohnheime
- Wohnungsbestand in Mehrfamilien-Häusern: rund 21 Mio. Wohnungen; **etwa 3 bis 4 Mio.** dieser Wohnungen (bis zu 20 Prozent) **kommen** nach BSW-Schätzungen **für Mieterstrom in Frage**;
- Bei voller Potenzialausschöpfung wäre damit ein Verbrauch von rd. 3 TWh Mieterstrom verbunden
- Teilnehmende Haushalte können in der Regel 25 bis 35 Prozent des eigenen Strombedarfs über die PV-Anlage abdecken und werden somit Teil der Energiewende



# Wirkung auf die EEG-Umlage

---

Mieterstrom entlastet EEG-Umlage

- Nicht-Einspeisung von PV-Strom vermeidet Vergütungszahlungen
- Positiver Effekt trotz reduzierter EEG-Umlage auf Mieterstrom

## Herleitung:

PV-Einspeisevergütung wird durch Vor-Ort-Verbrauch vermieden: **rd. 12 Cent/kWh**  
– Vermarktungserlöse an der Strombörse entfallen **rd. 2,5 Cent/kWh**

---

**= Einsparung EEG-Vergütung** **rd. 9,5 Cent/kWh**

– Entgangene EEG-Umlage auf Mieterstrom

(Reduzierte EEG-Umlage i.H.v. 40 %; bezogen auf 2016) **rd. 3,8 Cent/kWh**

---

**= Einsparung Umlagekonto (gesamt)** **rd. 5,7 Cent/kWh**

→ 3 TWh Mieterstrom entlasten das Umlagekonto um rd. 170 Mio. Euro/Jahr

→ Reststrom-Einspeisung der PV-Anlagen belasten Umlagekonto mit bis zu 70 Mio. Euro/Jahr

→ **Netto-Effekt: 100 Mio. Euro Entlastung**

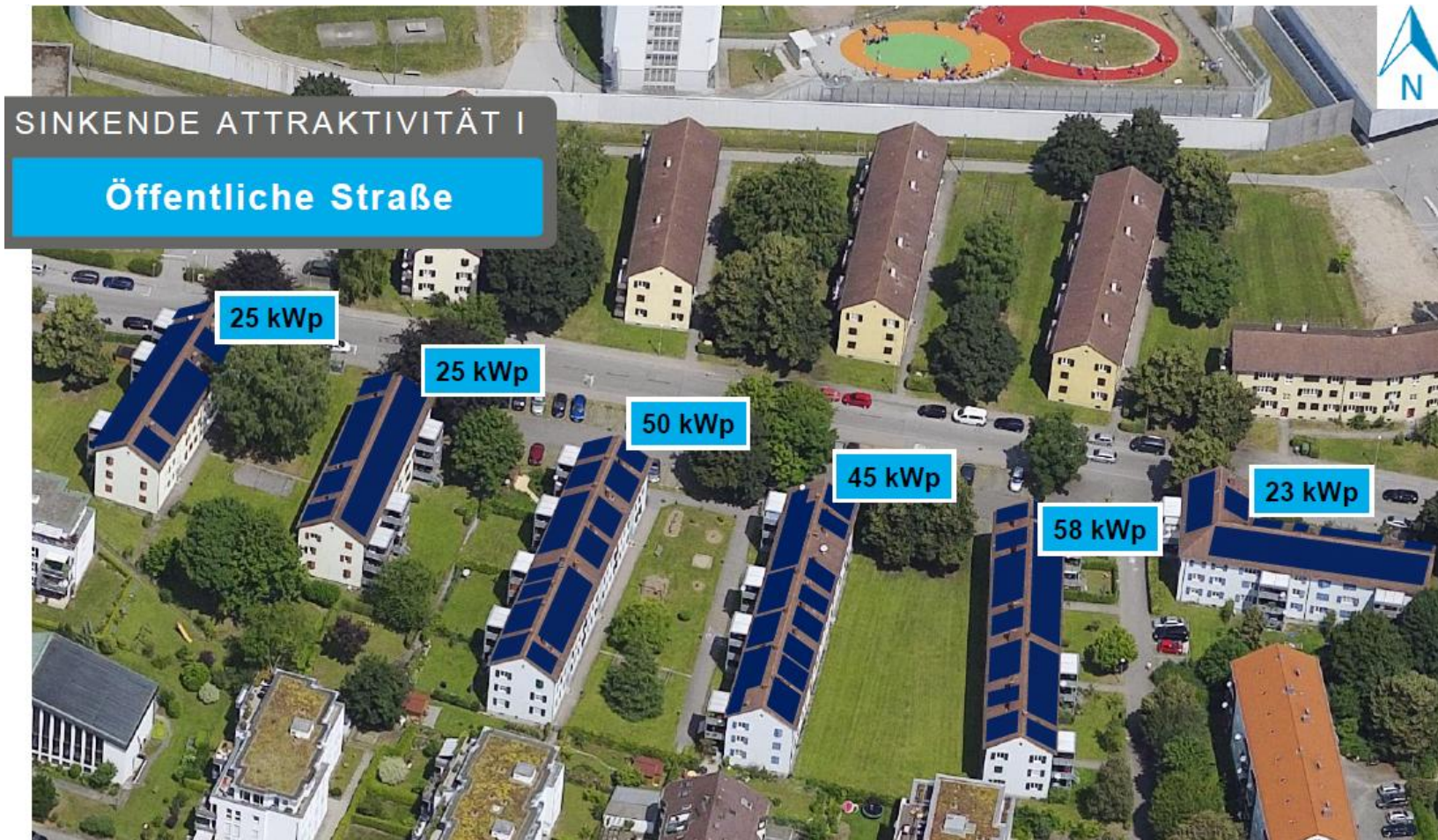
# Ausgangslage: Anfrage zu Realisierung von Mieterstrom bei mehreren gut geeigneten Mehrfamilienhäusern



Quelle: SW Stuttgart, Dr. Jochen Link



# Die Überquerung der öffentlichen Straße konnte aus wirtschaftlichen Gründen nicht realisiert werden



Quelle: SW Stuttgart, Dr. Jochen Link



# In der Umsetzungspraxis ist eine Kundenanlage auf ein einzelnes Gebäude oder 100 Kunden beschränkt



Quelle: SW Stuttgart, Dr. Jochen Link



Die Zählerplätze im Gebäude befinden sich an gegenüberliegenden Enden des Gebäudes, was zu einer Teilung des Gebäudes führt



Quelle: SW Stuttgart, Dr. Jochen Link



# Durch die Installation von Zählerplätzen für jede Gebäudehälfte ist eine Wirtschaftlichkeit nicht mehr gegeben



Quelle: SW Stuttgart, Dr. Jochen Link

# Wichtige Prämissen für die Umsetzung der VO

---

- § 95 EEG 2017 sollte angepasst werden. Der Begriff „Betreiber“ ist hierbei durch „Stromlieferanten“ zu ersetzen. Die Einschränkung auf „Betreibern von Solaranlagen, die eine verringerte EEG-Umlage für Strom aus ihrer Solaranlage zahlen müssen“ führt in der Praxis zu hohen admin. Kosten, weil u.a. zusätzliche Verträge geschlossen werden müssen
- Mieterstrom und Eigenverbrauch von selbst erzeugtem Solarstrom sind gleichzustellen, d.h. 40 % EEG-Umlage ab 2017
- Garantierter Preisvorteil ggü. Grundversorgungstarif (Mitnahmeeffekt zu vermeiden)
- Anteil lokal erzeugten Stroms sollte bei mindestens 20% p.a. & Objekt liegen
- Maximale Größe der PV-Anlage kann auf 100 kWp beschränkt werden
- Quartierskonzepte sollten nicht per se ausgeschlossen werden
- Beschränkungen, wie z.B. durch die Gebührenforderungen nach der EU-Verordnung über die Integrität und die Transparenz des Energiegroßhandelsmarktes (REMIT) für Energielieferanten aus Kleinanlagen sind abzubauen.



**Vielen Dank...**



**Markus Meyer**

*Leiter Politik und Strategie*

*Tel. 030/ 2977788-32*

*[meyer@bsw-solar.de](mailto:meyer@bsw-solar.de)*

**Bundesverband Solarwirtschaft e.V. (BSW-Solar)**

Lietzenburger Str. 53

10719 Berlin

# Hintergrund Potenzial-Bestimmung

---

- Hintergrund der Potenzialberechnung:
  - Bis zu 20 % der Wohnungen in Mehrfamilienhäusern geeignet
  - Durchschn. Stromverbrauch je Wohneinheit i. H. v. rd. 2.500 kWh/a
  - Bereits eine installierte PV-Leistung i. H. v. etwa 1 kWp pro Wohneinheit ausreichend
  - Autarkie-Quote je Wohneinheit von 25 bis 35% können erreicht werden, d.h. PV-Stromverbrauch rund 700 kWh/a/Wohneinheit
  - Bis zu 80 Prozent des Vor-Ort produzierten PV-Stroms werden von den Mietern verbraucht
  - Weitere Annahme: Gleichstellung Mieterstrom in Form einer um 60 Prozent reduzierten EEG-Umlage
  - Reststrommenge der PV-Anlagen (20 %, rund 0,7 bis 0,8 TWh) wird eingespeist
  - Weitere Stromkostenbestandteile vorerst nicht berücksichtigt